



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport



J
U
G
E
N
D

Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit in der Kindertagesbetreuung – Die wichtigsten Informationen



Liebe Eltern,

an der Kindertagesbetreuung sollen alle Kinder teilnehmen können, egal, wie viel Geld die Eltern verdienen.

Deshalb ist in Brandenburg **bereits seit dem 1. August 2018 das letzte Jahr vor der Einschulung für alle Kinder beitragsfrei.**

Nun folgt **ab dem 1. August 2019** ein weiterer Schritt: **Alle Kinder aus Familien, die Sozialtransferleistungen erhalten oder deren Eltern nur über ein geringes Einkommen verfügen, sind ebenfalls beitragsfrei.**

Die Ausweitung der **Beitragsfreiheit gilt für Kinder**

- in der **Krippe** (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr),
- im **Kindergarten** (vom 3. Lebensjahr bis zum Jahr vor der Einschulung. Das **letzte Jahr vor der Einschulung** ist ohnehin beitragsfrei),
- im **Hort** (bis zum Ende der Grundschule) und
- in der **Kindertagespflege**.

Es kommt nicht auf die Länge der Betreuungszeit an. **Alle Betreuungsumfänge** sind beitragsfrei.

Bitte prüfen Sie, ob Sie beitragsbefreit sind! Ihre Kita-Leitung, Ihr Kita-Träger oder Ihr Jugendamt unterstützen Sie gern dabei.





Fragen und Antworten zur weiteren Elternbeitragsbefreiung

■ 1. Wer profitiert von der Ausweitung der Beitragsfreiheit ab dem 1. August 2019?

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz des Bundes („Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“) wurde die Beitragsfreiheit auf Eltern ausgeweitet, die:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (**Arbeitslosengeld II**),
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (**Sozialhilfe**),
3. Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**,
4. einen **Kinderzuschlag zum Kindergeld** oder
5. **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Wenn Sie derartige Leistungen beziehen, müssen Sie ab dem 1. August 2019 keine Elternbeiträge entrichten, egal ob Ihr Kind die Krippe, den Kindergarten oder den Hort besucht bzw. in der Kindertagespflege betreut wird. Auch sogenannte „Aufstocker“ sind beitragsbefreit.

Mit dem **Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz** und der zugehörigen **Kita-Beitragsbefreiungsverordnung** werden ab dem 1. August 2019 auch andere **Geringverdienende** von den Elternbeiträgen freigestellt, die keine der fünf genannten Sozialleistungen erhalten.

■ 2. Wer gehört zu den Geringverdienenden?

Für Kinder von Geringverdienern dürfen keine Elternbeiträge erhoben werden, wenn das **Netto-Haushaltseinkommen** im Kalenderjahr **unter 20.000 EUR liegt**.

Das Netto-Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen **der im Haushalt des Kindes lebenden Eltern** mit Ausnahme des **Kindergeldes**, des **Baukindergeldes des Bundes** sowie der **Eigenheimzulage** nach dem Eigenheimzulagengesetz.

Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder	Höhe des Kindergeldes in Euro im Monat	Höhe des Kindergeldes in Euro im Jahr	Einkommensgrenze Geringverdienende nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und § 3 KitaBBV (20.000 Euro Haushaltsnettoeinkommen ohne Kindergeld, Baukindergeld und Eigenheimzulage) in Euro
1	204,00	2.448,00	22.448,00
2	408,00	4.896,00	24.896,00
3	618,00	7.416,00	27.416,00
4	853,00	10.236,00	30.236,00
5	1088,00	13.056,00	33.056,00
6	1323,00	15.876,00	35.876,00
7	1558,00	18.696,00	38.696,00
8	1793,00	21.516,00	41.516,00



■ 3. Wie werde ich beitragsfrei?

Wenn Sie zu den **Empfängern von Sozialtransferleistungen** (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Leistungen für Asylbewerber, Kinderzuschlag oder Wohngeld) gehören, legen Sie bitte **zu Beginn des Kita-Jahres** Ihren **aktuellen Leistungsbescheid** in der Kita oder beim Kita-Träger vor. Solange Ihnen Sozialleistungen bewilligt werden, sind Sie beitragsbefreit. Ändert sich etwas, wird z.B. die Bewilligung der Sozialleistungen verlängert, legen Sie den neuen Bescheid bitte wieder in der Kita oder beim Kita-Träger vor. Weitere Einkommensnachweise müssen Sie nicht vorlegen.

Ob Sie **Geringverdiener** sind, wird anhand der Einkommensnachweise festgestellt, die Sie – wie bisher – in allen anderen Fällen zur Festsetzung der Elternbeiträge in der Kita oder beim Kita-Träger vorlegen. Die Kita-Leitung oder der Kita-Träger wird Sie hierbei beraten, insbesondere wenn Sie über ein Einkommen verfügen, das monatlich schwankt. Unabhängig davon, welcher Einkommensbegriff in der Elternbeitragsatzung oder Beitragsordnung Ihres Trägers steht – für die Ermittlung der Beitragsfreiheit ist der **Einkommensbegriff gemäß § 82 Absatz 1 und Absatz 2 sowie die**

§§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. Wie bereits auf Seite 3 beschrieben, zählen das Kindergeld, das Baukindergeld und die Eigenheimzulage nicht als Einkommen, werden also nicht zum Netto-Einkommen gerechnet und erhöhen damit die Grenze der monatlichen Einnahmen, bis zu der kein Elternbeitrag zu zahlen ist.

Befindet sich Ihr Kind **im letzten Jahr vor der Einschulung**, müssen Sie nichts tun. Ihre Kita-Leitung oder Ihr Kita-Träger wird Sie automatisch beitragsbefreien. Einkommensnachweise oder andere Dokumente müssen Sie nicht vorlegen.

Falls Sie und Ihr Kind **außerhalb Brandenburgs wohnen, Ihr Kind aber im Land Brandenburg eine Kita besucht**, sind Sie nur dann beitragsbefreit, wenn Sie **Sozialtransferleistungen beziehen** oder **geringverdienend** sind. Das **letzte Jahr vor der Einschulung** ist für Sie nur dann beitragsfrei, wenn das Bundesland, in dem Sie wohnen, ebenfalls das letzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei gestellt hat und Gegenseitigkeit mit dem Land Brandenburg besteht (Berlin, Niedersachsen).





■ 4. Was ist bei der Einkommensermittlung zu beachten?

Für die Beitragsbefreiung ab dem 1. August 2019 ist das **Jahreseinkommen des Vorjahres (also 2018)** ausschlaggebend. Die Ausnahme: Ihr regelmäßiges monatliches Einkommen in den ersten Monaten 2019 war niedriger und es ist absehbar, dass Ihr Jahreseinkommen 2019 niedriger als die Einkommensgrenze von 20.000,- Euro (ohne Kinder, Baukindergeld und Eigenheimzulage) sein wird.

Zum Jahreseinkommen **zählen alle Einnahmen der Eltern im Haushalt des Kindes** und Einnahmen des Kindes. Unberücksichtigt bleiben Einkommen von Geschwistern, Großeltern oder anderen Personen, die zwar im Haushalt leben, aber nicht selbst sorgeberechtigt sind. Das Einkommen eines **unverheirateten Partners**, der weder sorgeberechtigt, noch Mutter bzw. Vater des Kindes ist, aber im Haushalt lebt, bleibt ebenfalls unberücksichtigt.

Leistungen nach dem zwölften (und künftig auch nach dem neunten) Buch des Sozialgesetzbuches zählen **nicht** zum Einkommen. Dabei handelt es sich vor allem um **Eingliederungsleistungen** für Menschen mit Behinderung. Ebenfalls kein Einkommen sind **Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz** oder Leistungen mit Bezugnahme auf das Bundesversorgungsgesetz. Dies gilt auch für **Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz**.

Unterhaltsleistungen, auch Unterhaltsvorschüsse nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, gehören zum Einkommen. Dies gilt auch für **Waisenrenten** sowie **Erwerbsunfähigkeits-** und **Erwerbsminderungsrenten**.

Empfänger von **Arbeitslosengeld I**, also Personensorgeberechtigte, die erst vor kurzer Zeit arbeitslos geworden sind, sind nicht automatisch elternbeitragsfrei. Hier kommt es auf die Höhe des Arbeitslosengeldes I an.





■ 5. Was ist, wenn sich etwas an meiner Einkommenssituation ändert?

Wenn sich etwas an Ihrer Einkommenssituation ändert, sollten Sie in Ihrer Kita oder beim Kita-Träger nachfragen, wie zu verfahren ist und welche Dokumente oder Nachweise vorzulegen sind.

Wenn Sie bei einem **höheren Einkommen** untätig bleiben, müssen Sie mit **Nachzahlungen** rechnen. Es kann auch eine Ordnungswidrigkeit darstellen oder gar eine Straftat vorliegen, wenn vorsätzlich versucht wird, durch Täuschung oder Unterlassen einer Änderungsmitteilung keine oder niedrigere Elternbeiträge zu zahlen.

Ist Ihr **Einkommen hingegen gesunken**, sollten Sie auch dies unverzüglich in Ihrer Kita oder bei Ihrem Kita-Träger anzeigen. Rückzahlungen müssen Sie beim Jugendamt beantragen.

■ 6. Was prüft der Kita-Träger?

Für das beitragsfreie **letzte Jahr vor der Einschulung** ist keine Einkommensprüfung vorgesehen. Die Beitragsfreiheit tritt automatisch ein.

Das Gesetz und die ergänzende Rechtsverordnung sehen auch für die anderen Fälle der Beitragsfreiheit **keine vertieften Prüfpflichten für die Kitas und die Kita-Träger** vor. Die Einrichtungsträger sollen die Eltern beraten, die Vorlage der notwendigen Dokumente einfordern und dokumentieren, dass der Nachweis erfolgt ist. Sie melden dann dem Jugendamt die Anzahl von Freistellungsfällen und erhalten die gesetzlich vorgesehene Ersatzzahlung.

Es ist weder vorgesehen, dass das Jugendamt in die Bescheide für Sozialleistungen Einblick nimmt, noch





■ 7. Was ist, wenn das Haushaltseinkommen knapp über der Grenze liegt?

ist ohne Ihr Einverständnis gestattet, dass die Einkommensunterlagen dem Jugendamt vorgelegt werden. Es gilt der **strenge Sozialdatenschutz**.

Wenn ein Kita-Träger vorsätzlich Kinder beitragsfrei stellt, obwohl kein Grund vorliegt, muss er damit rechnen, dass er die Ersatzzahlungen für die Elternbeitragsausfälle vom Jugendamt nicht erhält oder die Restbedarfsfinanzierung, die ein Kita-Träger von der Gemeinde oder Stadt erhält, gekürzt wird.

Dann richtet sich die **Höhe des Elternbeitrages nach den weiter geltenden Elternbeitragssatzungen oder Beitragsordnungen**.

Ist der Elternbeitrag aber aus Ihrer Sicht trotzdem zu hoch – **z.B. weil Sie leicht über der Einkommensgrenze plus Kindergeld liegen und sogleich einen hohen Beitrag zahlen müssen** – dann können Sie auch künftig einen Antrag beim Jugendamt auf Rückerstattung des Beitrages stellen. Er kann ganz oder teilweise wegen Unzumutbarkeit der Höhe zurückerstattet werden. Das Jugendamt hat dies zu prüfen und ermessensfehlerfrei zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Rückerstattung angemessen ist.





■ 8. Müssen jetzt alle Satzungen und Beitragsordnungen geändert werden?

Das Gesetz und die entsprechende Rechtsverordnung sehen nicht vor, dass ab dem 1. August 2018 neue Elternbeitragssatzungen und Beitragsordnungen erlassen werden müssen. Elternbeiträge, die für bestimmte Einkommenshöhen vor dem 1. August 2019 rechtmäßig waren, werden durch die Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit ab dem 1. August 2019 nicht **automatisch rechtswidrig**, selbst wenn es nicht mit dem Mindestbeitrag „los geht“, sondern gleich ein höherer Beitrag fällig ist.

Ihre **Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenver-**

sammlung oder auch Ihr **freier Kita-Träger** werden entscheiden, ob Elternbeitragssatzungen bzw. Beitragsordnungen für die Zukunft anzupassen sind, weil Geringverdienende keine Beiträge mehr zahlen müssen. Die Beiträge sollten hierbei nicht steigen, weil die Höchstbeiträge anhand der Betriebskosten zu kalkulieren sind. Die auf ein Kind entfallenden höchsten Elternbeiträge dürfen nicht höher sein als die rechnerisch auf das Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich des gesetzlich vorgeschriebenen Personalkostenzuschusses des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.





■ 9. Welche Leistungen sind beitragsfrei?

Beitragsfrei sind **alle Leistungen**, die eine Kita im Rahmen ihres Betreuungs-, Bildungs- und Versorgungsauftrages erbringt und **keinen außergewöhnlichen Standard für Kitas in Brandenburg** darstellen.

Der Versorgungsauftrag umfasst auch die Mittagsverpflegung. Das Kita-Gesetz sieht aber ausdrücklich vor, dass für die Mittagsverpflegung **Essengeld** gesondert erhoben werden darf. Das Essengeld ist daher trotz

Beitragsfreiheit zu zahlen. Es darf nicht höher sein als die **ersparten Aufwendungen** bei einer häuslichen Mittagsversorgung.

Die Beitragsfreiheit gilt **nicht für externe Angebote**, also für Leistungen die von Dritten angeboten werden (z.B. Musikunterricht, den eine Musikschule anbietet). Sie haben aber die Möglichkeit, einen Antrag auf finanzielle Unterstützung über das Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen.





■ 10. Was mache ich, wenn die Beitragsfreiheit nicht gewährt wird?

Sie haben **gegenüber Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt einen Rechtsanspruch** auf einen Kita-Platz, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 KitaG erfüllt sind. In manchen Landkreisen sind die Gemeinden für die Erfüllung dieses Anspruchs zuständig.

Der Rechtsanspruch **umfasst auch die Bereitstellung eines beitragsfreien Platzes**, wenn sich das Kind im letzten Jahr vor der Einschulung befindet, Sie Sozialtransferleistungen beziehen oder zu den Geringverdienenden gehören (s.o.). **Sprechen Sie deshalb mit Ihrem Jugendamt oder Ihrer Gemeindeverwaltung**, wenn Sie keine Kita finden, die Ihr Kind beitragsfrei auf-

nehmen möchte. Kitas und Kita-Träger, die sich weigern, können aus der Bedarfsplanung ausgeschlossen werden und erhalten dann weniger öffentliche Zuschüsse. Gibt es hingegen nur Meinungsverschiedenheiten darüber, **ob Sie geringverdienend sind**, sollten Sie sich auch an Ihr Jugendamt wenden und dies dort prüfen lassen. Dies kann mit einem Antrag auf Erstattung unzumutbarer Beiträge verbunden werden (s.o.).

Selbstverständlich können Sie auch gerichtlich feststellen lassen, ob Sie beitragsbefreit sind. Dies sollte aber erst erfolgen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.





■ 11. Sind auch Kinder beitragsfrei, die in Berlin oder in einem anderen Bundesland betreut werden?

Kinder, die eine Kita in **Berlin** besuchen, sind beitragsbefreit. Sie müssen künftig auch an Ihre Wohnortgemeinde oder Ihren Landkreis keinen gesonderten Elternbeitrag mehr entrichten. Zwar gilt der Staatsvertrag zur Kindertagesbetreuung mit dem Land Berlin unverändert, aber die Klausel zur Zahlung von Elternbeiträgen an die örtlich zuständigen Stellen in Brandenburg trotz Elternbeitragsfreiheit in Berlin gelten ab dem 1. August nicht mehr.

Mit **Sachsen, Sachsen-Anhalt** und **Mecklenburg-Vorpommern** gibt es keine entsprechenden Staatsverträge. Die Elternbeiträge müssen dementsprechend nach den dort jeweils geltenden Regelungen gezahlt werden.

Ein **Antrag auf Erstattung eines unzumutbaren Beitrages** kann aber auch in diesem Fall beim zuständigen Jugendamt in Brandenburg gemäß § 90 SGB VIII gestellt werden. Sollten entgegen § 90 SGB VIII vom Kita-Träger

in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Mecklenburg-Vorpommern von Ihnen Beiträge erhoben werden, obwohl Sie **Sozialtransferleistungsempfänger** sind (s.o.), ist das zuständige Jugendamt in Brandenburg verpflichtet, die Elternbeiträge zu erstatten. In diesem Fall gibt es kein Ermessen. Bei Geringverdienenden (Stichwort Einkommensgrenze) hat das Jugendamt ein Ermessen, dass aber auf „Null“ reduziert sein dürfte.

Eine Ausnahme von diesen komplizierten Regelungen gilt für Kinder, die sich **im letzten Jahr vor der Einschulung** befinden und **eine Kita außerhalb Brandenburgs** besuchen, für die Elternbeiträge zu zahlen sind. Ihr Jugendamt ist ab dem 1. August 2019 verpflichtet, die gezahlten Elternbeiträge an Sie zurückzuerstatten, maximal aber nur 125 € pro Kind und Monat. Die Höhe Ihres Einkommens spielt hier keine Rolle.



**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (v. i. S. d. P.)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Tel.: 0331 866 35 21
Fax: 0331 27548 4905

Internet: mbjs.brandenburg.de
E-Mail: pressestelle@mbjs.brandenburg.de

Auflage: Juli 2019
Bildnachweis: Titelmotiv: Fotolia ©spass | S. 2: Fotolia
©snyGGG | S. 5 l.: Shutterstock ©kavalen-
kau, r.: Shutterstock ©Evgeny Atamanenko |
S. 6.: Fotolia ©guukaa | S. 7 o. l.: Fotolia
©Oksana Kuzmina, u. l.: Fotolia ©Christian
Schwier, r.: Fotolia ©Vera Kuttelvaserova |
S. 8 l.: Shutterstock ©Zeralein99 | S. 8-9 m.:
Shutterstock ©Lordn | S. 9 o. r.: Fotolia ©Ok-
sana Kuzmina | S. 9 u. r.: Fotolia ©Robert
Kneschke | S. 10: Shutterstock ©Von Oksana
Kuzmina
Layout: Schütz Brandcom GmbH
Druck: G&S Druck und Medien GmbH